

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0007-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11444/J-NR/2017 betreffend „Unterrichtsmittel für Geographie und Wirtschaftskunde“, die die Abg. Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen am 23. Jänner 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an den österreichischen Schulen gesetzlich (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) den Pädagoginnen und Pädagogen in eigenständiger und verantwortlicher Konkretisierung übertragen ist. Von diesen ist der Lehrstoff des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes entsprechend den Anforderungen und dem Charakter der Lehrpläne als Rahmen für die betreffende Schulart sowie unter Berücksichtigung der Interessen bzw. Neigungen der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. Schulbücher als Unterrichtsmittel gemäß § 14 des Schulunterrichtsgesetzes stellen in diesem Zusammenhang Hilfsmittel dar, die der Unterstützung der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

Die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln ist im § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geregelt, wobei die näheren Kriterien der Eignungserklärung in § 9 der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln festgelegt sind. Werke, die zur Eignungserklärung eingereicht werden, werden ua. nach der Übereinstimmung mit der vom jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe sowie den didaktischen Zielsetzungen und den wesentlichen Inhalten des Lehrstoffes geprüft. In einem Schulbuch sind daher jedenfalls jene Bereiche abzuhandeln, die der Lehrplan der entsprechenden Schulart vorsieht.

Zur Präsenz einer „unternehmerischen Bildung“ in der im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage vorwiegend thematisierten 5. bis 8. Schulstufe ist auf die jeweilige Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten der allgemein bildenden Schulen in der Sekundarstufe 1 und die entsprechenden Lehrpläne hinzuweisen, wobei hier im Mittelpunkt der Mensch, seine Aktivitäten und Entscheidungen in allen Lebensbereichen stehen. Thematisiert werden unter anderem grundlegende Zusammenhänge der Marktprozesse sowie das Erkennen von Verflechtungen und Herausforderungen, wie etwa der österreichischen Wirtschaft und ihrer Stellung in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Die fachlichen Grundlagen für unternehmerisches Denken und Handeln sind sohin insbesondere in jenen wirtschaftskundlichen Lehrstoffinhalten gelegen, die im Gegenstand „Geographie und

Wirtschaftskunde“, aber auch in jenen Lehrstoffinhalten aller Gegenstände im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Wirtschaftserziehung und Verbraucherbildung“ vermittelt werden. Unterricht im unternehmerischen Denken und Handeln an allgemein bildenden Schulen inkludiert in den entsprechenden Lehrplänen die Weiterentwicklung der persönlichen Qualitäten wie Eigeninitiative, Kreativität und Selbständigkeit als Voraussetzung zur Entwicklung der eigenen Lebenspläne und Vorstellungen von beruflichen Möglichkeiten.

Entsprechend dem Bildungsauftrag des ab der 9. Schulstufe angesiedelten berufsbildenden Schulwesens wird in der Berufsbildung ein vergleichsweise intensiverer Fokus auf die Thematik der „unternehmerischen Bildung“ gelegt, zumal die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen den Schülerinnen und Schülern jene fachliche Bildung bzw. das fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln haben, das unmittelbar zur Ausübung eines (gehobenen) Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet befähigt.

#### Zu Fragen 1 und 2:

- *Ist Ihnen die o.a. Studie bekannt?*
  - a) *Wenn ja, haben die Ergebnisse der Studie zu irgendwelchen Veranlassungen Ihrerseits bzw. von Seiten Ihres Ressorts geführt?*
    - i) *Welcher Art waren die Veranlassungen und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*
    - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche konkreten Schulbücher, von in der vorliegenden Studie untersuchten 57, haben im ersten Anlauf anstandslos die Approbation erhalten, welche davon wurden nachgebessert und dann in einem zweiten Verfahren zugelassen?*

Einleitend wird bemerkt, dass der im Rahmen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage führend genannte Studienautor am 25. August 2016 im Zusammenhang mit einer Auftragsstudie zur Thematik Schulbücher aus Geographie und Wirtschaftskunde telefonisch an das Bildungsministerium, konkret die Leiterin der Abteilung Bildungsmedien, herangetreten ist. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden unter anderem rechtliche Grundlagen, Ablauf des Verfahrens der Eignungserklärung sowie Lehrpläne thematisiert. Weiters wurden vom Studienautor eine unzureichende Qualifizierung bzw. mangelnde Eignung der Mitglieder der Gutachterkommissionen in den Raum gestellt sowie punktuell Zitate aus einer „Fehlerliste“ unter Angabe von Druckauflagen mitgeteilt.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde der Studienautor ersucht, dem Bundesministerium für Bildung die den Behauptungen nach 50 Seiten umfassende „Fehlerliste“ vorab schriftlich unter Angabe des vollständigen Titels und der betreffenden Seite zur Verfügung zu stellen, damit im Interesse eines kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozesses eine seriöse Prüfung der behaupteten Sachverhalte durch das Bildungsministerium ermöglicht wird, was naturgemäß im Rahmen eines Telefonates in der Detailtiefe fachlich nicht geleistet werden kann.

Seitens des Bildungsministeriums erging somit telefonisch, aber auch in Folge eine schriftliche Information an den Studienautor bezüglich rechtlicher Grundlagen, Lehrpläne, Ablauf der Eignungserklärung, Qualifizierung der Mitglieder der Gutachterkommissionen, Kriterien der Prüfung verbunden mit dem Angebot, sich auch mit dem von ihm im Detail nicht ausgeführten

Ansatz einer „systemischen Veränderung“ im Interesse der Qualitätssteigerung des Schulwesens näher auseinanderzusetzen.

In diesem Zusammenhang wurde der genannte Studienautor neuerlich ersucht, die Auswahl der konkreten Schulbücher mit den erhobenen Monita zwecks fundierter Prüfungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen sowie die publizierten Ergebnisse im Wege der Pressestelle schriftlich zukommen zu lassen. Gleichzeitig wurde im Hinblick auf die Prüfung der Unterrichtsmaterialien der Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft in Kenntnis gesetzt, da die Typoskripte dafür von den österreichischen Schulbuchverlagen und deren Autorinnen und Autoren erstellt werden.

Es erfolgten keinerlei Reaktion des Studienautors und keine weiteren Kontaktaufnahmen. Ebenso wurden dem Bildungsministerium bis dato weder die Auswahl der konkreten Schulbücher, noch die konkreten Ergebnisse der Studie zur weiteren Prüfung bzw. Veranlassung übermittelt.

#### Zu Frage 3:

- *Von den Autoren der o. a. Studie werden u. a. auch sachliche und inhaltliche Fehler in den untersuchten Schulbüchern beanstandet. So etwa unterschiedliche bzw. falsche Definitionen<sup>6</sup> von "Arbeitslosigkeit". Welchen Handlungsbedarf sehen Sie als Unterrichtsministerin, um künftig die sachliche und inhaltliche Richtigkeit von Schulbüchern, insbesondere jener aus Geographie und Wirtschaftskunde, zu gewährleisten?*

Teil des kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozesses ist es, auf Anregungen zu bzw. Fehlern in Schulbüchern, auch nach Abschluss des Verfahrens zur Eignungserklärung, jedenfalls einzugehen. Die an das Bildungsministerium schriftlich und bezogen auf das konkrete Schulbuch herangetragenen Sachverhalte werden entsprechend geprüft und im Falle des Vorliegens von Fehlern wird dies in Folge von den Schulbuchverlagen korrigiert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 2 hingewiesen.

#### Zu Frage 4:

- *Wie viele Gutachterkommissionen sind aktuell von Ihnen bzw. Ihrem Ressort eingerichtet, die sich mit der Thematik Wirtschaftskunde und deren korrekte Vermittlung in Schulbüchern befassen?*
  - a) *Für welche Schultypen wurden welche Kommissionen eingerichtet?*
  - b) *Aus wie vielen Mitgliedern bestehen die jeweiligen Kommissionen?*
  - c) *Wer sind konkret die Mitglieder in den jeweiligen aktuellen Kommissionen? (Bitte namentliche Auflistung und seit welchem Jahr Mitglied der Gutachterkommission.)*
  - d) *Wie viele davon stammen aus dem Lehrberuf bzw. aus dem schulischen Bereich?*
  - e) *Wie viele davon kommen aus anderen Bereichen und welche sind diese Bereiche?*
  - f) *Wie viele davon üben noch aktiv einen Beruf aus, wie viele davon befinden sich im Ruhestand?*

Es sind gemäß § 2 Abs. 10 und Abs. 11 der Verordnung über Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, der nach Unterrichtsgegenständen und Schularten differenziert, zwei Gutachterkommissionen befasst.

Hinsichtlich der Mitglieder der zwei genannten Gutachterkommissionen, die gemäß § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen, wird auf nachstehende

Aufstellung verwiesen, wobei angemerkt wird, dass alle Mitglieder ihre Funktion seit 2010 ausüben:

Gutachterkommission 10:

Dipl.-Päd. Margarete PÜLER,  
Dipl.-Päd. Christian BERGER,  
Mag. Georg WASCHULIN,  
Mag. Karin DOBLER.

Gutachterkommission 11:

Mag. Sylvia WEBER,  
Mag. Erika HAMMERL,  
Mag. Ingrid EIDENBERGER,  
Prof. Mag. Dr. Christian MATZKA,  
Mag. Dieter STRAUSS.

Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Basis eines Anforderungsprofils von den pädagogischen Fachabteilungen des Bildungsministeriums vorgeschlagen und von der Ressortleitung in die (jeweilige) Gutachterkommission berufen. Unter anderem sind folgende Qualifikationen nachzuweisen:

- Abschluss einer einschlägigen Lehramtsausbildung bzw. einer anderen fachlich geeigneten Ausbildung
- mindestens drei Jahre Unterrichtspraxis
- umfassende Kenntnis des Lehrplanes der zuständigen Schulart bzw. Schularten und der aktuellen Entwicklungen im Bildungsbereich (zB. Kompetenzorientierung, neue Lehrpläne, Bildungsstandards, teilzentralisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung)
- regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- hohe Leistungsbereitschaft und zeitliche Flexibilität (Begutachtung muss in der vorgeschriebenen Frist erfolgen)
- keine Tätigkeit als Schulbuchautorin bzw. Schulbuchautor innerhalb der Funktionsperiode

Sämtliche Mitglieder beider Kommissionen verfügen über eine einschlägige Lehramtsausbildung. Ein Kommissionsmitglied ist im Laufe der Periode in den Ruhestand getreten, alle anderen Mitglieder der Kommissionen üben ihren Beruf noch aktiv aus.

Zu Frage 5:

- *Werden die Gutachterkommissionen in regelmäßigen Intervallen neu besetzt?*
  - a) *Wenn nein, wann bzw. wie endet die Mitgliedschaft in einer Gutachterkommission?*

Auf § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes wird hingewiesen. Demgemäß hat die Berufung jeweils auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen. Die derzeitige Periode endet am 1. September 2018. Die Mitgliedschaft in der Gutachterkommission endet entweder durch Ablauf der Periode oder durch Rücktritt während der laufenden Periode. Zur neuerlichen Berufung können der Ressortleitung lediglich Personen vorgeschlagen werden, die noch aktiv im Schuldienst sind. Auf Grund der erforderlichen Kontinuität besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder, die im Laufe der Periode in den Ruhestand treten, bis zum Ende der Periode Mitglied bleiben.

Zu Frage 6:

- *Gibt es Gutachter, die gleichzeitig in mehreren, unterschiedlichen Kommissionen einen Sitz inne haben?*
  - a) *Wenn ja, welche Kommissionsmitglieder sind dies konkret?*

Nein. Die Mitgliedschaft der Gutachterinnen und Gutachter beschränkt sich jeweils auf eine Gutachterkommission.

Zu Frage 7:

- *Wie oft treten alle Gutachterkommissionen durchschnittlich pro Jahr zusammen?*

Nach Zuweisung der Werke haben die Gutachterkommissionen bei der Erstzuweisung vier Monate Zeit für die Begutachtung, bei Wiedervorlagen ist ein Begutachtungszeitraum von zwei Monaten vorgesehen. Die Häufigkeit der jährlichen Kommissionsitzungen ist abhängig von der Anzahl der Einreichungen pro zuständiger Gutachterkommission und der Anzahl der Wiedervorlagen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller. Der errechnete Durchschnittswert für alle Gutachterkommissionen liegt zwischen drei und vier Sitzungen pro Jahr.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Schulbücher werden insgesamt jährlich von den Kommissionen begutachtet?*

Es wurden für das letztverfügbare Schuljahr 2016/17 insgesamt 829 Unterrichtsmittel für alle Schularten und Schulstufen eingereicht und gemäß § 14 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz von den Gutachterkommissionen entsprechend begutachtet.

Zu Frage 9:

- *Auf welche Höhe belaufen sich die Aufwandsentschädigungen für die Kommissionsmitglieder im Einzelnen und im Gesamten? (Gesamtsumme bitte für die letzten fünf Jahre)*

Die ausbezahlte Gesamtsumme der gesetzlich vorgesehenen Entschädigungen (§ 4 Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen) für alle gemäß § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes in Gutachterkommissionen Berufenen beläuft sich für die Jahre 2012 bis 2016 auf insgesamt EUR 5.135.561,43. Ergänzt wird dazu, dass für den angefragten Zeitraum 2012 bis 2016 von einer Größenordnung von insgesamt rd. 450 Gutachterkommissionsmitgliedern samt Ersatzmitgliedern auszugehen ist. Eine Aufschlüsselung der Aufwandsentschädigungen pro namentlich genanntem Gutachterkommissionsmitglied in den letzten fünf Jahren ist aufgrund der nicht ausschließbaren Rückführbarkeit auf individuelle Gehaltsbestandteile aus datenschutzrechtlichen Überlegungen nicht möglich.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Welche Qualifikationen müssen Mitglieder der Gutachterkommissionen aufweisen, um in eine dieser Kommissionen berufen zu werden?*

- *Ist für die Begutachtung von Unterrichtsmitteln für Wirtschaftskunde eine einschlägige wirtschaftliche Ausbildung bzw. eine vergleichbare Berufserfahrung erforderlich?*
  - a) *Wenn ja, welche Anforderungen sind das konkret?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Mitglieder der Gutachterkommissionen werden auf Basis eines Anforderungsprofils von den jeweils zuständigen pädagogischen Fachabteilungen des Bildungsministeriums vorgeschlagen und von der Ressortleitung für eine Funktionsdauer von vier Jahren (dzt. von 2014 bis 2018) berufen. Mitglieder der Kommissionen sind Pädagoginnen und Pädagogen, Schulleitungen, Mitglieder der Schulaufsicht, Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten sowie Sachverständige aus den unterschiedlichen Fachbereichen. Hinsichtlich der nachzuweisenden Qualifikationen bzw. des Anforderungsprofils wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

#### Zu Fragen 12 und 14:

- *Wie viele Unterrichtsmittel für Geographie und Wirtschaftskunde wurden in den vergangenen fünf Jahren zur Approbation eingereicht?*
  - a) *Wie viele davon wurden genehmigt, wie viele davon abgelehnt?*
  - b) *Was waren die Hauptgründe für die Ablehnung der eingereichten Unterrichtsmittel?*
- *Welche Verlage haben in den letzten fünf Jahren wie viele Unterrichtsmittel aus dem Bereich Geographie und Wirtschaftskunde zur Approbation eingereicht?*

In den Jahren 2012 bis 2016 wurden insgesamt 95 Unterrichtsmittel für den Unterrichtsgegenstand „Geographie und Wirtschaftskunde“, der in den Lehrplänen auf der 5. bis 8. Schulstufe bzw. der Sekundarstufe 1 (ua. Neue Mittelschulen, Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen), aber auch der Sekundarstufe 2 (Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. ehemals für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) vorgesehen ist, zur Eignungserklärung eingereicht, davon entfielen auf die Sekundarstufe 1 62 Anträge und auf die Sekundarstufe 2 33 Anträge. Von den insgesamt 95 Anträgen wurden 3 Anträge zurückgezogen und im Übrigen die Unterrichtsmittel zugelassen. Ausgehend von den genannten 95 Einreichungen zur Eignungserklärung im Zeitraum 2012 bis 2016 entfielen 27 Anträge auf „Ed. Hölzel GmbH, Wien“, 6 Anträge auf „Jugend und Volk, Wien“, 4 Anträge auf „Olympe, Wien“, 15 Anträge auf „Österreichischer Bundesverlag, Wien“, 2 Anträge auf „Trauner Verlag, Linz“, 19 Anträge auf „Veritas Verlags- und HandelsGmbH, Linz“ und 22 Anträge auf „Westermann, Wien“.

#### Zu Frage 13:

- *Wie lange dauert durchschnittlich das Approbationsverfahren eines eingereichten Unterrichtsmittels für Geographie und Wirtschaftskunde?*
  - a) *Wie viele Personen sind damit durchschnittlich befasst?*

Der Ablauf zur Einreichung und des Verfahrens zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln ist für alle Schularten, Schulstufen und Lehrplangegegenstände ident, wobei die Einreichung durch die Verlage oder Eigenverlegerin bzw. Eigenverleger im Oktober bzw. Jänner für das übernächste Schuljahr erfolgt. Für die Abwicklung der Verfahren zur Eignungserklärung seitens des Bildungsministeriums besteht durchschnittlich ein Zeitraum von einem Kalenderjahr. Im

Jänner werden die Schulbuchlisten für das kommende Schuljahr den Schulen übermittelt. Mit der Begutachtung sind die aus jeweils drei bis fünf Mitgliedern bestehenden zuständigen Gutachterkommissionen sowie sechs Personen der mit der Abwicklung zuständigen Fachabteilung im Bildungsministerium befasst.

Zu Frage 15:

- *Auf welche Höhe belaufen sich die Ausgaben Ihres Ressorts in den letzten fünf Jahren für die Bereitstellung von Unterrichtsmitteln und wie hoch ist davon der Anteil für Unterrichtsmittel aus dem Bereich Geographie und Wirtschaftskunde?*

Bei der kostenlosen Bereitstellung von Schulbüchern im Rahmen der sogenannten „Schulbuchaktion“ handelt es sich um eine familienpolitische Sachleistung (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), finanziert vom Bundesministerium für Familien und Jugend aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familien und Jugend fallen seitens des Bildungsministeriums keine Kosten für die Bereitstellung von Schulbüchern an.

Zu Frage 16:

- *Wo können die gemäß §10 VO Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln zu erstellenden, schriftlichen Gutachten eingesehen werden?*

Im Rahmen der Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln gemäß §§ 14 und 15 Schulunterrichtsgesetz wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin (Verlag oder Eigenverleger bzw. –verlegerin) nach Durchführung eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) – unter Berücksichtigung der Parteienrechte und des Ermittlungsverfahrens – ein Bescheid über die Eignungserklärung bzw. die Ablehnung ausgestellt. In der Folge besteht eine Beschwerdemöglichkeit gemäß Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz an den Bundesverwaltungsgerichtshof. Eine Einsichtnahme (Recht auf Akteneinsicht) ist gemäß § 17 Abs. 1 AVG den jeweiligen am Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien gewährt. Ein Recht Dritter auf Akteneinsicht gewährt das Gesetz nicht.

Wien, 23. März 2017

Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

